

## Übersicht

über die vom Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 29.03.2017 gefassten Beschlüsse:

### Öffentliche Sitzung

TO.-Punkt	Beratungsgegenstand	Ergebnis (Kurzfassung)	Beschl.-Nr.
1.	Anerkennung und Erweiterung der Tagesordnung	Der Verwaltungsrat erkannte die Tagesordnung an.	1/17
2.	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 14.12.2016	Der Verwaltungsrat erkannte die Niederschrift an.	2/17
3.	Wahl eines Mitunterzeichners/Mitunterzeichnerin der Niederschrift	Herr Schwill, CDU, wurde zur Mitunterzeichnung der Niederschrift gewählt.	3/17
4.	Bestellung eines Jahresabschlussprüfers für 2017	Der Verwaltungsrat beschloss gemäß Vorlage.	4/17
5.	Umbesetzung Betriebsbeirat; Antrag der FDP Fraktion vom 08.03.2017; Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 12.03.2017	Der Verwaltungsrat beschloss gemäß Vorlage.	5/17
6.	Bildung eines Beirates Parken	Der Verwaltungsrat beschloss gemäß Vorlage.	6/17
7.	Änderung der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR; Hier: 8. Änderungssatzung	Der Verwaltungsrat nahm Kenntnis.	
8.	Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates	Der Verwaltungsrat beschloss gemäß Vorlage.	7/17
9.	Interkommunale Zusammenarbeit; Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis betreffend der Übernahme der Beihilfesachbearbeitung durch die Beihilfestelle des Rhein-Sieg-Kreises	Der Verwaltungsrat beschloss gemäß Vorlage.	8/17
10.	Erlass einer 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage-Entwässerungssatzung-der Stadtbetriebe Siegburg AöR	Der Verwaltungsrat beschloss gemäß Vorlage.	9/17
11.	Erlass einer 6. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR	Der Verwaltungsrat beschloss gemäß Vorlage.	10/17
12.	Erlass einer 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR	Der Verwaltungsrat beschloss gemäß Vorlage.	11/17

**Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR  
am 29.03.2017**

13.	Eintrittsgelder Freizeitbad Oktopus	Der Verwaltungsrat beschloss gemäß Vorlage.	12/17
14.	Erweiterung der Rhein-Sieg-Halle	Der Verwaltungsrat beschloss gemäß Vorlage.	13/17
15.	1. Fortschreibung Wirtschaftsplan 2017 inkl. Baupläne	Der Verwaltungsrat beschloss gemäß Vorlage.	14/17
16.	Nachträge		
17.	Bekanntgaben		
17.1.	Ergebnis Umlaufbeschluss - Sanierung Nichtschwimmerbecken	Der Verwaltungsrat nahm Kenntnis.	
17.2.	Förderung E-Mobilität - mündlich	Der Verwaltungsrat nahm Kenntnis.	
17.3.	Besetzung Energiebeirat Stadtwerke Siegburg GmbH & Co. KG - mündlich	Der Verwaltungsrat nahm Kenntnis.	
18.	Verschiedenes	Es gab keine Wortmeldungen.	
19.	Einwohnerfragestunde	Es gab keine Wortmeldungen.	

**Niederschrift**

über die vom Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 29.03.2017 gefassten Beschlüsse:

<b>Beginn:</b>	<b>18:00 Uhr</b>
<b>Ende:</b>	<b>18:54 Uhr</b>
<b>Ort der Sitzung:</b>	<b>Großer Sitzungssaal</b>

**Anwesend waren:**Vorsitzender

Herr Franz Huhn	CDU
-----------------	-----

Ratsmitglieder CDU

Herr Jürgen Becker	CDU
--------------------	-----

Frau Anna Diegeler-Mai	CDU
------------------------	-----

Frau Dr. Susanne Haase-Mühlbauer	CDU
----------------------------------	-----

Herr Karl Kierdorf	CDU
--------------------	-----

Herr Detlef Krause	CDU
--------------------	-----

Frau Ursula Muranko	CDU
---------------------	-----

Herr Dr. Dirk Schulte	CDU
-----------------------	-----

Herr Eckhard Schwill	CDU
----------------------	-----

Ratsmitglieder SPD

Herr Michael Keller	SPD
---------------------	-----

Herr Frank Sauerzweig	SPD
-----------------------	-----

Herr Lothar Stauch	SPD
--------------------	-----

Ratsmitglieder Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Herr Charly Halft	GRÜNE
-------------------	-------

Herr Hans-Werner Müller	GRÜNE
-------------------------	-------

Ratsmitglied FDP

Herr Jürgen Peter	FDP
-------------------	-----

Ratsmitglied DIE LINKE

Herr Raymund Schoen	DIE LINKE
---------------------	-----------

Ratsmitglied LKR

Herr Ralph Wesse	LKR
------------------	-----

Verwaltung:

Herr André Kuchheuser
-----------------------

Herr Andreas Roth
-------------------

Frau Claudia Kuchheuser
-------------------------

Frau Sonja Kreikemeyer
------------------------

Herr Ingo Nebel
-----------------

Frau Karina Saak
------------------

**Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR  
am 29.03.2017**

**Zusätzlich zur Tagesordnung wurden als Nachträge behandelt:**

Es lagen keine Nachträge vor.

**Sonstiges: (z.B. Sitzungsunterbrechung)**

**Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR  
am 29.03.2017**

Der Verwaltungsratsvorsitzende, Herr Bürgermeister Franz Huhn, begrüßte die Anwesenden und eröffnete die 12. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR. Er stellte fest, dass der Verwaltungsrat ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig sei.

**Öffentliche Sitzung**

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Dienststelle
1.	<b>Anerkennung und Erweiterung der Tagesordnung</b>	

Der Verwaltungsrat erkannte die Tagesordnung einstimmig an.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

	Gesamt	VR-Vorsitzender	CDU	FDP	SPD	B90/Grüne	LKR	Linke
Ja	17	1	8	1	3	2	1	1
Nein	0							
Enthaltung	0							

2.	<b>Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 14.12.2016</b>	
----	--	--

Der Verwaltungsrat erkannte die Niederschrift über die Sitzung vom 14.12.2016 einstimmig an.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

	Gesamt	VR-Vorsitzender	CDU	FDP	SPD	B90/Grüne	LKR	Linke
Ja	17	1	8	1	3	2	1	1
Nein	0							
Enthaltung	0							

3.	<b>Wahl eines Mitunterzeichners/Mitunterzeichnerin der Niederschrift</b>	<b>AöR</b>
----	--	------------

Herr Schwill, CDU-Fraktion, wurde zur Mitunterzeichnung der Niederschrift vorgeschlagen und gewählt.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

	Gesamt	VR-Vorsitzender	CDU	FDP	SPD	B90/Grüne	LKR	Linke
Ja	17	1	8	1	3	2	1	1
Nein	0							
Enthaltung	0							

4.	<b>Bestellung eines Jahresabschlussprüfers für 2017</b>	AöR
----	---	-----

Der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR bestellt die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner mbB, Adenauerallee 45-49 in 53332 Bornheim als Abschlussprüfer des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 01.01. bis 31.12.2017.

AE: **Mehrheitliche Zustimmung**

	Gesamt	VR-Vorsitzender	CDU	FDP	SPD	B90/Grüne	LKR	Linke
Ja	15	1	8	1	3	2		
Nein	2						1	1
Enthaltung	0							

5.	<b>Umbesetzung Betriebsbeirat; Antrag der FDP Fraktion vom 08.03.2017; Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 12.03.2017</b>	AöR
----	--	-----

Vorbehaltlich der Empfehlung des Rates beschließt der Verwaltungsrat folgende Beiratsumbesetzung:

- a) **Betriebsbeirat:**  
Bisher: Jürgen Peter (Ratsmitglied)
- Neu: Jennifer Kotula
- b) **Betriebsbeirat:**  
Bisher: Hans-Werner Müller (Ratsmitglied)
- Neu: Klaus Knein

AE: **Einstimmiger Beschluss**

	Gesamt	VR-Vorsitzender	CDU	FDP	SPD	B90/Grüne	LKR	Linke
Ja	17	1	8	1	3	2	1	1
Nein	0							
Enthaltung	0							

**6. Bildung eines Beirates Parken****VR SBS**

Folgende Vorschläge zur Besetzung des Beirates Parken wurden gemacht.

Für die Verwaltung schlug der Bürgermeister vor:  
Herr Ralf Reudenbach

Für die CDU Fraktion schlug Herr Becker vor:  
1. Karl Kierdorf; Vertreter: Detlef Krause  
2. Jürgen Peter; Vertreter: Jürgen Becker

Für die SPD Fraktion schlug Herr Sauerzweig vor:  
1. Martin Kantuzer; Vertreter: Harald Eichner

Die Beschlussfassung über die Besetzung erfolgt in der Ratssitzung am  
30.03.2017.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Rates der Stadt Siegburg zur Ergänzung der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR um den Beirat Parken, beschließt der Verwaltungsrat die Bildung des Beirates Parken gemäß vorstehender Vorlage.

Von den vier stimmberechtigten Beiratsmitgliedern wird eines aus der Verwaltung der Stadt Siegburg entsandt (= Vorsitzender), zwei von der CDU und ein Beiratsmitglied von der SPD.

Neben diesen vier Vertretern sollen von der Parkgemeinschaft Siegburg e.V. bis zu drei beratende Mitglieder ohne Stimmrecht entsandt werden können.

AE: **Mehrheitliche Zustimmung**

	Gesamt	VR-Vorsitzender	CDU	FDP	SPD	B90/Grüne	LKR	Linke
Ja	13	1	8	1	3			
Nein	4					2	1	1
Enthaltung	0							

**7. Änderung der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR; Hier: 8. Änderungssatzung****VR SBS**

Der Verwaltungsrat nimmt mehrheitlich zustimmend Kenntnis.

**8. Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates****VR SBS**

1. Der Verwaltungsrat beschließt die Ergänzung des **§ 8 Absatz 1** der Ge-

**Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR am 29.03.2017**

schäftsordnung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 14.04.2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 2.7.2014 in der im Sachverhalt zuvor dargestellten Fassung.

2. Der Verwaltungsrat beschließt die Ergänzung des **§ 9 Absatz 1** der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 14.04.2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 2.7.2014 in der im Sachverhalt zuvor dargestellten Fassung.
3. Der Verwaltungsrat beschließt die Ergänzung des **§ 9 Absatz 2** der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 14.04.2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 2.7.2014 in der im Sachverhalt zuvor dargestellten Fassung.

**AE: Mehrheitliche Zustimmung**

	Gesamt	VR-Vorsitzender	CDU	FDP	SPD	B90/Grüne	LKR	Linke
Ja	13	1	8	1	3			
Nein	4					2	1	1
Enthaltung	0							

<b>9.</b>	<b>Interkommunale Zusammenarbeit; Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis betreffend der Übernahme der Beihilfesachbearbeitung durch die Beihilfestelle des Rhein-Sieg-Kreises</b>	<b>VR SBS</b>
-----------	---	---------------

Der Verwaltungsrat beschließt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß Anlage mit dem Rhein-Sieg-Kreis abzuschließen.

**AE: Einstimmiger Beschluss**

	Gesamt	VR-Vorsitzender	CDU	FDP	SPD	B90/Grüne	LKR	Linke
Ja	17	1	8	1	3	2	1	1
Nein	0							
Enthaltung	0							

<b>10.</b>	<b>Erlass einer 2.Nachtragssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage-Entwässerungssatzung-der Stadtbetriebe Siegburg AöR</b>	
------------	--	--



Der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR beschließt vorbehaltlich der Weisung des Rates der Stadt Siegburg die 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012.

## **2. Nachtragssatzung vom 30.3.2017**

der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 28.03.2014.

Aufgrund des § 114 a Abs. 3 Satz 2, Abs.7 Nr.1 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW. 2015, S. 596), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a) der Satzung, der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010, in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 17.03.2016, des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), sowie des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV NRW. 2016 S. 599 ff.), alle Rechtsvorschriften jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung vom 29.03.2017 beschlossen die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 28.03.2014 wie folgt zu ändern:

### **§ 1**

#### **- betrifft § 1 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -**

§ 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach 57 Abs. 1 Satz 4 LWG NRW,
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,

4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54ff. WHG und des § 56 LWG NRW,
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG (NRW)); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 15.06.2012.
6. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.“

## **§ 2**

### **- betrifft § 2 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -**

§ 2 Nr. 7 Buchstabe b Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie die Einstiegsschächte mit Zugang für Personal und Inspektionsöffnungen.“

## **§ 3**

### **- betrifft § 4 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -**

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird folgt neu gefasst:

„Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadtbetriebe Siegburg AöR auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind.“

2. § 4 Abs. 3 wird folgt neu gefasst:

„Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadtbetriebe Siegburg AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

## **§ 4**

### **- betrifft § 5 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -**

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig einem Dritten (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) zugewiesen wurde.“

2. § 5 Abs.3 entfällt.

### § 5

#### - betrifft § 7 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwasser nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
- das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
- die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
- den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
- die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder
- die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.“

2. § 7 Abs. 2 Nr. 11 wird wie folgt neu gefasst:

„Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)“

3. § 7 Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Insbesondere kann die Stadtbetriebe Siegburg AöR auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird.“

4. Als § 7 Abs. 8 wird neu eingefügt:

„Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.“

5. Der bisherige § 7 Abs. 8 wird zu Abs. 9 und der bisherige § 7 Abs. 9 wird zu Abs. 10.

### § 6

#### - betrifft § 8 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

1. Der Bezeichnung des § 8 wird wie folgt geändert:

„§ 8  
Abscheider- und sonstige Vorbehandlungsanlagen“

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadtbetriebe Siegburg AöR eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheider- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.“

3. Als § 8 Abs. 3 wird neu eingefügt:

„Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.“

4. Der bisherige § 8 Abs. 3 wird zu Abs. 4 und dessen Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Abscheider- und sonstige Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen.“

5. Der bisherige § 8 Abs. 4 wird zu Abs. 5 wie folgt neu gefasst:

„Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.“

## § 7

### - betrifft § 9 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –

1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).“

2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.“

3. § 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadtbetriebe Siegburg AöR nachzuweisen.“

4. § 9 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in dem Fall des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.“

### **§ 8**

#### **- betrifft § 11 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -**

- § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadtbetriebe Siegburg AöR anzuzeigen. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist.“

### **§ 9**

#### **- betrifft § 13 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -**

- § 13 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Nutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.“

### **§ 10**

#### **- betrifft § 15 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -**

1. § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR.“

2. § 15 Abs. 4 Satz 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst

„Legen die Stadtbetriebe Siegburg AöR darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR hierüber im Rahmen der ihr oblie-

genden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadtbetriebe Siegburg AöR Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.“

### § 11

#### - betrifft § 18 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 18 Abs. 3 Satz 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadtbetriebe Siegburg AöR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 . 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.“

### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

	Gesamt	VR-Vorsitzender	CDU	FDP	SPD	B90/Grüne	LKR	Linke
Ja	17	1	8	1	3	2	1	1
Nein	0							
Enthaltung	0							

<b>11.</b>	<b>Erlass einer 6. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR</b>	
------------	---	--

Der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR beschließt vorbehaltlich der Weisung des Rates der Stadt Siegburg die folgende 6. Nachtragssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012:

#### **6. Nachtragssatzung vom 30.3.2017**

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 15.12.2016:

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015

(GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a) der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010, in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 17.03.2016, der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW, 1995. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 15.06.2012 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 28.03.2014, sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 29.03.2017 beschlossen, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012, in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 15.12.2016, wie folgt zu ändern:

## § 1

**- betrifft § 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung -**

§ 2 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- „(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadtbetriebe Siegburg AöR nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach ~~§ 65 LWG NRW~~ § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet
1. die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (~~§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW~~ § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
  2. die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (~~§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW~~ § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AbwAG NRW),
  3. die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadtbetriebe Siegburg AöR umgelegt wird (~~§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW~~ § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).“

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

	Gesamt	VR- Vorsitzender	CDU	FDP	SPD	B90/ Grüne	LKR	Linke
Ja	17	1	8	1	3	2	1	1
Nein	0							
Enthaltung	0							

<b>12.</b>	<b>Erlass einer 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR</b>	
------------	---	--

Der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR beschließt vorbehaltlich der Weisung des Rates der Stadt Siegburg die folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012:

### **2. Nachtragssatzung vom 30.3.2017**

der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 19.12.2014

Aufgrund des § 114 a Abs. 3 Satz 2, Abs.7 Nr.1 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW. 2015, S. 596), in 76 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV NRW. 2016 S. 599 ff.), alle Rechtsvorschriften jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 29.03.2017 beschlossen, die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung 19.12.2014 wie folgt zu ändern:

#### **§ 1**

#### **- betrifft § 1 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 -**

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose



Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer.“

## **§ 2**

### **- betrifft § 2 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 -**

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt bzw. Stadtbetriebe Siegburg AöR von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.“

## **§ 3**

### **- betrifft § 4 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 –**

§ 4 Abs. 3 Satz 1 wird folgt neu gefasst:

„Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben ist.“

## **§ 4**

### **- betrifft § 5 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 -**

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.“

2. § 5 Abs. 1 Satz 2 entfällt.

## **§ 5**

### **- betrifft § 8 der über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 -**

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

(1) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Sie kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG).

(3) Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadtbetriebe Siegburg AöR

**Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR  
am 29.03.2017**

ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Bediensteten sowie die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadtbetriebe Siegburg AöR ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.“

### § 6 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

	Gesamt	VR-Vorsitzender	CDU	FDP	SPD	B90/Grüne	LKR	Linke
Ja	17	1	8	1	3	2	1	1
Nein	0							
Enthaltung	0							

<b>13.</b>	<b>Eintrittsgelder Freizeitbad Oktopus</b>	
------------	--	--

Während der Freibadsaison 2017 betragen die Eintrittsgelder (Tageskarte) für Erwachsene 2,00 €, für Kinder 1,00 €.

AE: **Einstimmiger Beschluss**

	Gesamt	VR-Vorsitzender	CDU	FDP	SPD	B90/Grüne	LKR	Linke
Ja	17	1	8	1	3	2	1	1
Nein	0							
Enthaltung	0							

<b>14.</b>	<b>Erweiterung der Rhein-Sieg-Halle</b>	
------------	---	--

Herr Halft, Bündnis90/ DIE GRÜNEN, erkundigte sich nach dem aktuellen Stand der Planungen.

Der Verwaltungsratsvorsitzende führte aus, dass derzeit mehrere verschiedene Planversionen diskutiert und geprüft würden. Ziel sei es, die Gestaltung so vorzunehmen, dass der Erweiterungsbau autark nutzbar wäre. Insbesondere Brand-

**Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR  
am 29.03.2017**

schutzproblematiken würden derzeit eine stetige Anpassung der Varianten notwendig machen.

Dies sei auch der Grund, dass zur heutigen Sitzung keine konkreten Pläne vorgestellt werden könnten. Die Verwaltung gehe davon aus, dass in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates ein konkreter Planentwurf vorgestellt werden könne.

Beschluss:

Die Erweiterung der RSH ist um zusätzliche 1,40 m in Richtung Bachstr. auszuweiten. Hierdurch entsteht gegenüber der in der Sitzung des Verwaltungsrates vom 14.12.2016 vorgestellten Planung eine zusätzliche Bruttogeschossfläche von rd. 241 m<sup>2</sup>. Die zusätzlichen Investitionskosten in Höhe von 434 T€/ netto sind in der Fortschreibung des Wirtschaftsplanes 2017 aufzunehmen.

**AE: Mehrheitliche Zustimmung**

	Gesamt	VR-Vorsitzender	CDU	FDP	SPD	B90/Grüne	LKR	Linke
Ja	16	1	8	1	3	2	1	
Nein	1							1
Enthaltung	0							

<b>15.</b>	<b>1. Fortschreibung Wirtschaftsplan 2017 inkl. Baupläne</b>	<b>VR SBS</b>
------------	--	---------------

Im Rahmen der Wirtschaftsplanfortschreibung wurden mehrere Punkte zu Einzelpositionen bzw. Projekten thematisiert und durch die Verwaltung ausführlich beantwortet.

Dies betraf insbesondere die Positionen/Projekte:

1. Investitionsplan Rhein-Sieg-Halle

Hier: Erweiterung der Rhein-Sieg-Halle

Auf Nachfrage von Herrn Becker, CDU, teilte Herr Kuchheuser mit, dass die anzukaufenden Ergänzungsflächen derzeit im Eigentum der Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH und der Stadt Siegburg stünden.

Herr Schoen, DIE LINKE, erkundigte sich außerdem in diesem Zusammenhang nach den Kostenpositionen Küche und Grünflächen.

Hierzu führte Herr Kuchheuser aus, dass dies Eventualpositionen seien, die für den Fall einer aufwendigeren Planung vorsichtshalber vorgesehen wurden.

Der Verwaltungsratsvorsitzende wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass man bestrebt sei, dieses Erweiterungsprojekt gerade auch in der Außengestaltung als Chance zu nutzen, die Stadt Siegburg noch attraktiver und erlebbarer zu gestalten.

Herr Becker, CDU, führte daran anknüpfend aus, dass man im Rahmen der Erarbeitung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) - Siegburger Innenstadt, den Bereich Bachstr. mit Außenanlagen im Hinblick auf die anstehende Er

weiterung der Rhein-Sieg-Halle genauer betrachten solle. Hier ergäben sich ausgehend von der Poststr. über das Kulturcafe, vorbei an der Kapelle bis hin zur Rhein-Sieg-Halle sicherlich städtebauliche Möglichkeiten, die das Gesamtbild der Innenstadt noch weiter verbessern könnten.

Auch ergäbe sich hier mitunter die Möglichkeit, manche Ergebnisse aus der Untersuchung „Vitale Innenstädte“, z.B. Fassaden/Hinterhöfe, in Zukunft zu verbessern.

## 2. Teilerfolgsplan Oktopus

Herr Schoen, DIE LINKE, fragte nach dem Unterschied des Ergebnisses im Fachbereich Freizeitbad Oktopus von 2015 zu 2017. Herr Kuchheuser erläuterte dazu den Unterschied 2016 zu 2017 in der Sitzung.

Der Unterschiedsbetrag von 2015 zu 2017 stellt sich wie folgt dar.

Die zweite Fortschreibung des Wirtschaftsplanes 2015 endet im Fachbereich Freizeitbad Oktopus (nach Umlage) mit einem Jahresergebnis von -1.840.446 €.

Verglichen mit dem Ergebnis der 1. Fortschreibung des Wirtschaftsplanes 2017 (-1.875.930 € nach Umlage) bedeutet dies lediglich eine Abweichung i. H. v. 35.848 €.

## 3. Personalkosten

Herr Peter, FDP, erkundigte sich, wie der Anstieg der Personalkosten zu erklären sei.

Herr Kuchheuser erläuterte, dass sich die Personalkostensteigerung aufgrund einer Neufassung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes ergäbe, die eine neue Berechnung der Zuführung zu den Pensionsrückstellungen notwendig mache.

Die neuen zugrunde gelegten Beträge ergäben sich aus dem Heubeck Gutachten vom 28.02.2017.

Man könne sich an diese Zahlen jedoch nicht dauerhaft halten, vielmehr müsse jedes Jahr eine neue Bewertung stattfinden, so dass unter Umständen immer eine kurzfristige Anpassung notwendig werden könnte.

Herr Becker, CDU, führte dazu aus, dass diese Gesetzesänderung alle Kommunen betreffe und dies bisher niemand eingeplant habe. Auch der städtische Haushalt sei hiervon betroffen. Der Verwaltungsrat sei kreisweit das erste Gremium, das diese Kostensteigerung nun thematisiere und berücksichtige.

Der Verwaltungsrat beschließt die 1. Fortschreibung des Wirtschaftsplans 2017 der Stadtbetriebe Siegburg AöR, bestehend aus dem fortgeschriebenen Erfolgsplan 2017 gesamt, den fortgeschriebenen Teilerfolgsplänen 2017 der einzelnen Fachbereiche (FB 10 bis FB 99), dem fortgeschriebenen Finanz- und Vermögensplan 2017, den fortgeschriebenen Bau- und Investitionsplänen 2017 der Fachbereiche FB 10 Abwasser, FB 11 Wasser, FB 12.1 Beteiligung Stadtwerke Siegburg GmbH & Co.KG, FB 12.2 Beteiligung ABC Strom Vertriebs GmbH & Co.KG, FB 13.1 Netze/Telekommunikation - LWL, FB 13.5 Netze/ Telekommunikation - Straßenbeleuchtung, FB 14 Engelbert-Humperdinck-Musikschule, FB 15 Stadtbibliothek, FB 16 Stadtmuseum, FB 17.1 Tourismusförderung, FB 19.1 Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, FB 20 Freizeitbad Siegburg, FB 21 Rhein-Sieg-Halle, FB 98 Gebäudemanagement, sowie FB 99 Zentrale Dienste sowie dem fortgeschriebenen Stellenplan 2017, gemäß Anlage 1.

**Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR  
am 29.03.2017**

 AE: **Mehrheitliche Zustimmung**

	Gesamt	VR- Vorsitzen- der	CDU	FDP	SPD	B90/ Grü- ne	LKR	Linke
Ja	12	1	8	1		2		
Nein	1							1
Enthaltung	4				3		1	

<b>16. Nachträge</b>	
----------------------	--

Keine

<b>17. Bekanntgaben</b>	
<b>17.1. Ergebnis Umlaufbeschluss - Sanierung Nichtschwimmerbecken</b>	<b>VR SBS</b>

Der Verwaltungsrat nahm Kenntnis.

<b>7.2. Förderung E-Mobilität - mündlich</b>	
--	--

Herr Kuchheuser gab bekannt, dass man seitens der Stadtbetriebe vorhabe, bei der Tiefgaragensanierung zwei neue Ladestationen vorzusehen. Außerdem solle sowohl am Parkplatz des Hotels Freizeitbad Oktopus, als auch am Kranz Parkhotel eine weitere private Ladestation entstehen.

Das Förderprogramm des Bundes werde dazu nicht in Anspruch genommen; in Siegburg gäbe es dann insgesamt 12 Ladestationen.

<b>17.3. Besetzung Energiebeirat Stadtwerke Siegburg GmbH &amp; Co.KG - mündlich</b>	
--	--

Herr Kuchheuser teilte mit, dass für die Ratssitzung am 30.03.2017 die Beschlussfassung über die Einrichtung und Besetzung eines Energiebeirates vorgesehen sei.

Man beabsichtige den bisher bestehenden Stadtwerkeausschuss aufzulösen und die dortigen Mitglieder in den Energiebeirat zu entsenden.

<b>18. Verschiedenes</b>	
--------------------------	--

Es gab keine Wortmeldungen.

<b>19. Einwohnerfragestunde</b>	
---------------------------------	--

Es gab keine Wortmeldungen.

Ende der öffentlichen Sitzung. Presse und Zuhörer verließen den Sitzungssaal.
--